



Brüssel, den 25. April 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0109 (COD)

8251/18
ADD 1

PECHE 133
CODEC 614

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. April 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 229 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EU) 2017/2107 ICCAT-Mindeststandards für wissenschaftliche Beobachterprogramme für Fischereifahrzeuge

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 229 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2018) 229 final - ANNEX 1



Brüssel, den 24.4.2018
COM(2018) 229 final

ANNEX 1

ANHANG

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch im Mittelmeer und
zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EU) 2017/2107**

**ICCAT-Mindeststandards für wissenschaftliche Beobachterprogramme für
Fischereifahrzeuge**

ANHANG I

ICCAT-Mindeststandards für wissenschaftliche Beobachterprogramme für Fischereifahrzeuge

Allgemeine Bestimmungen

1. Im Folgenden sind die in der ICCAT-Empfehlung 16-14 festgelegten Mindeststandards für wissenschaftliche Beobachterprogramme für Fischereifahrzeuge dargelegt.

Qualifikationen der Beobachter

2. Unbeschadet der vom SCRS empfohlenen Ausbildung oder technischen Qualifikationen müssen die CPCs sicherstellen, dass ihre Beobachter über die folgenden Mindestqualifikationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen:

- a) ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen zur Identifizierung der ICCAT-Arten und der Fanggerätkonfigurationen;
- b) die Fähigkeit, die im Rahmen des Programms zu erhebenden Informationen genau zu beobachten und aufzuzeichnen;
- c) die Fähigkeit zur Ausführung der in Absatz 7 beschriebenen Aufgaben;
- d) die Fähigkeit zur Entnahme biologischer Proben und
- e) angemessene Mindestausbildung in den Bereichen Sicherheit und Überleben auf See.

3. Um die Integrität ihres internen Beobachterprogramms zu gewährleisten, müssen die CPCs außerdem sicherstellen, dass die Beobachter

- a) nicht Besatzungsmitglieder des zu beobachtenden Schiffs sind;
- b) keine Mitarbeiter des Eigners oder wirtschaftlichen Eigentümers des zu beobachtenden Fischereifahrzeugs sind und
- c) keine aktuellen finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen an den beobachteten Fischereien haben.

Überwachung durch Beobachter

4. Jede CPC gewährleistet in Bezug auf ihre internen Beobachterprogramme Folgendes:

- a) eine Beobachterüberwachung von mindestens 5 % des Fischereiaufwands bei jeder pelagischen Langleinensfischerei und, im Sinne des ICCAT-Glossars, in den Fischereien mit Köderschiffen, Fallen, Kiemennetzen und Schleppnetzen. Der prozentuale Anteil wird wie folgt gemessen:
 - i. bei der pelagischen Langleinensfischerei, in Fangtagen, Anzahl der Hols oder Fangreisen;
 - ii. bei der Fischerei mit Köderschiffen und Fischfallen in Fangtagen;
 - iii. bei der Fischerei mit Kiemennetzen in Fangstunden oder -tagen und
 - iv. bei der Schleppnetzfisherei in Hols oder Fangtagen.
- b) Abweichend von Buchstabe a kann eine CPC für Schiffe mit einer Länge von weniger als 15 Metern, wenn außergewöhnliche Sicherheitsbedenken bestehen, die

die Entsendung eines Beobachters an Bord ausschließen, ein alternatives Konzept für die wissenschaftliche Beobachtung einsetzen, mit dem die in dieser Empfehlung genannten Daten in einer Weise erhoben werden, die eine vergleichbare Deckung gewährleistet. In diesem Fall muss die CPC, die ein alternatives Konzept in Anspruch nehmen möchte, dem SCRS die Einzelheiten des Konzeptes zur Bewertung vorlegen. Der SCRS berät die ICCAT-Kommission in Bezug auf die Eignung des alternativen Konzeptes für die Durchführung der in dieser Empfehlung festgelegten Datenerhebungsverpflichtungen. Alternative Beobachtungsformen gemäß diesen Bestimmungen müssen vor der Anwendung auf der Jahrestagung von der ICCAT-Kommission genehmigt werden.

c) Eine zeitlich und räumlich repräsentative Abdeckung des Flottenbetriebs, um zu gewährleisten, dass gemäß dieser Empfehlung sowie zusätzlicher Anforderungen der nationalen CPCs Beobachterprogramm angemessene und geeignete Daten erhoben werden, die den Merkmalen der Flotten und der Fischereien Rechnung tragen;

d) Die Erhebung von Daten zu relevanten Aspekten des Fangeinsatzes, einschließlich der Fänge, wie in Absatz 7 dargelegt.

5. Die CPCs können bilaterale Vereinbarungen schließen, nach denen eine Partei ihre einheimischen Beobachter auf Schiffe unter der Flagge einer anderen Partei entsendet, sofern alle Bestimmungen dieser Empfehlung eingehalten werden.

6. Die CPCs versuchen zu gewährleisten, dass Beobachter zwischen ihren Einsätzen die Schiffe wechseln.

Aufgaben des Beobachters

7. Die CPCs verpflichten die Beobachter unter anderem

a) Informationen über die Fangtätigkeit aufzuzeichnen und in einen Bericht aufzunehmen, der zumindest Folgendes enthält:

i. Erhebung von Daten über die Gesamtfangmenge der Zielarten, des Beifangs und der Rückwürfe (einschließlich Haie, Meeresschildkröten, Meeressäuger und Seevögel), Schätzung oder Messung der Zusammensetzung des Fangs nach Größen, Handhabung (z. B. an Bord behalten, tot zurückgeworfen, lebend freigesetzt) und Entnahme biologischer Proben für Lebenszyklus-Studien (z. B. Keimdrüsen, Otholiten, Rückgrate, Schuppen);

ii. Sammlung und Erfassung aller gefundenen Markierungen;

iii. Informationen über den Fangeinsatz, einschließlich

- Fanggebiete nach Längen- und Breitengrad;

- Angaben zum Fischereiaufwand (z. B. Anzahl der Hols, der Haken usw.);

- Datum eines jeden Fangeinsatzes, gegebenenfalls einschließlich der Anfangs- und Endzeit des Fangeinsatzes;

- Nutzung von Fischsammelgeräten (FADs) und

- allgemeiner Zustand der freigelassenen Tiere in Bezug auf die Überlebensraten (d. h. tot/lebendig, verletzt usw.).

- b) Maßnahmen zur Minderung von Beifang zu beobachten und aufzuzeichnen sowie sonstige relevante Informationen zu sammeln;
- c) soweit wie möglich Umweltbedingungen zu beobachten und aufzuzeichnen (z. B. Zustand der Meere, Klima- und hydrologische Parameter usw.);
- d) FADs im Einklang mit dem ICCAT-Beobachterprogramm, das im Rahmen des mehrjährigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsplans für tropischen Thunfisch angenommen wurde, zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, und
- e) alle anderen vom SCRS empfohlenen und von der ICCAT-Kommission angenommenen wissenschaftlichen Aufgaben zu übernehmen.

Pflichten des Beobachters

8. Die CPCs stellen sicher, dass der Beobachter

- a) die elektronische Ausrüstung des Schiffes nicht beeinträchtigt;
- b) mit den Notfallverfahren an Bord des Schiffes vertraut ist, einschließlich der Lage der Rettungsflöße, der Feuerlöscher und der Erste-Hilfe-Ausrüstung;
- c) gegebenenfalls mit dem Kapitän über relevante Beobachterthemen und -aufgaben kommuniziert;
- d) die Fischereitätigkeiten und den normalen Betrieb des Schiffes nicht behindert oder beeinträchtigt;
- e) an einer oder mehreren Nachbesprechung(en) mit geeigneten Vertretern des wissenschaftlichen Instituts oder der für die Durchführung des Beobachterprogramms zuständigen nationalen Behörde teilnimmt.

Pflichten des Schiffskapitäns

9. Die CPCs gewährleisten, dass der Kapitän des Schiffes, dem der Beobachter zugeteilt ist,

- a) einen angemessenen Zugang zum Schiff und zu dessen Betrieb erlaubt;
- b) dem Beobachter ermöglicht, seine Aufgaben auf wirksame Weise auszuführen, indem er unter anderem
 - i. einen angemessenen Zugang zum Fanggerät, zu den Schiffsunterlagen (einschließlich Logbücher in elektronischer und in Papierform) und den Fängen gewährt;
 - ii. zu jedem Zeitpunkt mit geeigneten Vertretern des wissenschaftlichen Instituts oder der nationalen Behörde kommuniziert;
 - iii. einen angemessenen Zugang zu elektronischen Geräten und anderen Ausrüstungen für die Fischerei gewährleistet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - Satellitennavigationsausrüstung;
 - elektronische Kommunikationsmittel.
 - iv. sicherstellt, dass niemand an Bord des beobachteten Schiffes die Ausrüstung oder die Dokumentation des Beobachters beschädigt oder zerstört, behindert, beeinträchtigt oder anderweitig in einer Weise tätig wird, die den Beobachter

unnötig daran hindern könnte, seine Aufgaben zu erfüllen, oder den Beobachter einschüchtert, bedroht oder ihm in irgendeiner Weise Schaden zufügt, oder ihn besticht bzw. zu bestechen versucht.

c) den Beobachtern Unterbringung, Verpflegung und angemessene sanitäre und medizinische Einrichtungen zugänglich macht, die denen der Schiffsoffiziere entsprechen;

d) dem Beobachter auf der Brücke oder im Ruderhaus sowie an Deck ausreichend Platz für die Wahrnehmung seiner Beobachteraufgaben einräumt.

Aufgaben der CPCs

10. Jede CPC

a) fordert ihre Schiffe bei der Fischerei auf ICCAT-Arten auf, einen wissenschaftlichen Beobachter gemäß den Bestimmungen dieser Empfehlung an Bord zu nehmen;

b) überwacht die Sicherheit ihrer Beobachter;

c) ermutigt, soweit möglich und angebracht, ihr wissenschaftliches Institut oder ihre nationale Behörde, Vereinbarungen mit den wissenschaftlichen Instituten oder den nationalen Behörden anderer CPCs zu treffen, um Beobachterberichte und Beobachterdaten untereinander auszutauschen;

d) stellt in ihrem Jahresbericht der ICCAT-Kommission und dem SCRS spezifische Informationen über die Umsetzung dieser Empfehlung bereit, die Folgendes umfassen:

i. Einzelheiten über den Aufbau und die Gestaltung ihrer wissenschaftlichen Beobachterprogramme, unter anderem :

- den Zielumfang der Beobachterprogramme nach Arten und Fanggerät sowie der Art und Weise, wie dieser gemessen wird;
- die zu erhebenden Daten;
- bestehende Datenerhebungs- und -handhabungsprotokolle;
- Informationen darüber, wie die Schiffe ausgewählt werden, um den Zielumfang des Beobachterprogramms der CPC zu erreichen;
- Anforderungen an die Ausbildung der Beobachter und
- Anforderungen an die Qualifikationen der Beobachter.

ii. Die Anzahl der überwachten Schiffe und der Anteil der beobachteten Schiffe nach Fischerei und Fanggerät, und

iii. Einzelheiten dazu, wie dieser Anteil berechnet wurde;

e) berichtet nach der erstmaligen Vorlage der Informationen gemäß Absatz 10 Buchstabe d Ziffer i über Änderungen an Aufbau und/oder der Gestaltung ihrer Beobachterprogramme in den Jahresberichten falls solche Änderungen eintreten. Die CPCs übermitteln der ICCAT-Kommission weiterhin jedes Jahr die gemäß Absatz 10 Buchstabe d Ziffer ii erforderlichen Angaben;

f) übermittelt dem SCRS jedes Jahr unter Verwendung der von diesem entwickelten elektronischen Formate Informationen, die im Rahmen von nationalen Beobachterprogrammen zur Verwendung durch die ICCAT-Kommission erfasst

werden, insbesondere zur Bestandsabschätzung und zu anderen wissenschaftlichen Zwecken, im Einklang mit den geltenden Verfahren für andere Datenmeldeanforderungen und mit den nationalen Geheimhaltungsvorschriften;

g) gewährleistet die Anwendung robuster Datenerhebungsprotokolle durch seine Beobachter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 7, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung von Fotografie.

Aufgaben des Exekutivsekretärs

11. Der Exekutivsekretär erleichtert dem SCRS und der ICCAT-Kommission den Zugang zu den gemäß dieser Empfehlung vorgelegten einschlägigen Daten und Informationen.

Aufgaben des SCRS

12. Der SCRS

a) entwickelt, soweit erforderlich und angemessen, ein Handbuch für Beobachter, das von den CPCs bei ihren nationalen Beobachterprogrammen freiwillig genutzt werden kann und Musterformulare für die Datenerhebung und standardisierte Datenerhebungsverfahren umfasst, wobei möglicherweise bereits aus anderen Quellen bestehende Handbücher und zugehöriges Material, auch von den CPCs, regionalen und subregionalen Stellen und anderen Organisationen, berücksichtigt werden;

b) entwickelt spezifische Leitlinien für elektronische Überwachungssysteme in der Fischerei;

c) legt der ICCAT-Kommission eine Zusammenfassung der gemäß dieser Empfehlung erhobenen und gemeldeten wissenschaftlichen Daten und Informationen sowie damit zusammenhängender Feststellungen vor;

d) spricht, soweit erforderlich und angemessen, Empfehlungen in Bezug auf die Verbesserung der Wirksamkeit von wissenschaftlichen Beobachterprogrammen aus, um den Datenbedarf der ICCAT-Kommission zu decken, einschließlich möglicher Überarbeitungen dieser Empfehlung und/oder der Umsetzung dieser Mindeststandards und Protokolle durch die CPCs.

Elektronische Überwachungssysteme

13. Wenn sie vom SCRS als in einer bestimmten Fischerei wirksam eingestuft wurden, können an Bord von Fischereifahrzeugen elektronische Überwachungssysteme installiert werden, um den menschlichen Beobachter an Bord zu ergänzen oder - in Erwartung eines SCRS-Gutachtens und eines Beschlusses der ICCAT-Kommission - zu ersetzen.

14. Die CPCs sollten alle geltenden Leitlinien berücksichtigen, die vom SCRS für den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme verabschiedet wurden.

15. Die CPCs werden aufgefordert, dem SCRS ihre Erfahrungen mit der Verwendung elektronischer Überwachungssysteme in ihren ICCAT-Fischereien mitzuteilen, um die Beobachtungsprogramme mit menschlichen Beobachtern zu ergänzen. CPCs, die noch keine solchen Systeme eingesetzt haben, werden ermutigt, deren Verwendung zu sondieren und ihre Erkenntnisse dem SCRS mitzuteilen.